

Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5a SGB V



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-312

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref3@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Alexander Wierichs

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 05.04.2013

GESCHÄFTSZ. III-315/072#0693

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beschlussentwurf des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Veröffentlichung der Ergebnisdaten nach Phase B gemäß der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen für das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses am 18.04.2013**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. März 2013 (Hö/Hb)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V zu dem im Betreff genannten Beschlussentwurf danke ich. Zu dem Entwurf, über den laut Bezugsschreiben der Unterausschuss Qualitätssicherung am 6. März 2013 beraten hat und den nach Aussage im Beschlussentwurf der Gemeinsame Bundesausschuss am 18. April 2013 beschließen soll, nehme ich wie folgt Stellung:

Die nach diesem Beschluss vorgesehene krankenhausbezogene Veröffentlichung von Ergebnisqualitätsdaten soll offensichtlich auf der Grundlage des Anhangs zu Anlage 1 der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen erfolgen, deren Neufassung als Richtlinie zur Versorgung von Früh- und Reifgeborenen (QFR-RL) mit dem als Anlage 4 übernommenen Anhang allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

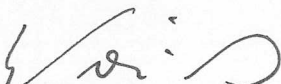


Zu der Veröffentlichung von Ergebnisdaten in Tabellen ist zu bemerken, dass die Veröffentlichung sogenannter Tabelleneinsen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dies folgt aus dem engen Regel-Ausnahme-Verhältnis von § 16 Absatz 1 und Absatz 4 Bundesstatistikgesetz, der hier analog herangezogen werden kann. Danach ist selbst die Übermittlung von Tabelleneinsen nur unter engen Voraussetzungen in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Die Angabe von zwei Fällen ist ebenso problematisch, da einer dieser beiden als Betroffener (hier die Eltern) wüsste, dass es nur einen weiteren Fall gibt und diesen damit zuordnen könnte.

Insbesondere nach dem Muster der Tabellen 2 und 3 des Anhangs zur Anlage 1 sind aufgrund der Unterscheidungen nach Krankenhaus, dem Geburtsjahr, dem Geburtsgewicht nach einer Geburtsgewichtsspanne, der Schwangerschaftswoche und dem oder den verstorbenen Kindern je Schwangerschaftswoche (Angabe in Klammern jeweils zur Schwangerschaftswoche) sehr geringe Fallzahlen in einem Tabellenfeld möglich, die bei Zusatzwissen die Identifizierung eines bestimmten verstorbenen Kindes ermöglichen. Ich bitte deshalb darum, jeweils eine Darstellung zu wählen, die eine Identifizierung mit aller Wahrscheinlichkeit ausschließt. Für die Tabellen 2 und 3 scheint eine jeweils konkrete Zuordnung nach Geburtsgewichtsspanne und Schwangerschaftswoche für die eingangs zum Anhang Anlage 1 formulierten Ziele nicht erforderlich. Es sollte deshalb genügen, wenn auf die Angaben im (mittleren) Rechteck der Tabelle verzichtet wird und sich die maßgeblichen Summen aus der vorletzten Spalte und der vorletzten Zeile jeweils ergänzt um die Klammerzusätze ergeben (und diese ergänzt um die prozentuale Darstellung in der letzten Spalte und Zeile).

Im Übrigen wird bei Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 95 Absatz 5a SGB in jedem Falle – wie mit der Geschäftsführung des Gemeinsamen Bundesausschusses besprochen – darum gebeten, den Grund für die Beteiligung konkret anzuführen. Ein allgemeiner Hinweis darauf, dass ein Beschlussentwurf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten tangiert, genügt nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bitte um Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird, wie es hier der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wierichs

Auswertung der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5a SGB V
zum Beschlussentwurf des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft
über die Veröffentlichung der Ergebnisdaten nach Phase B gemäß der Vereinbarung über
Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Veröffentlichung der Ergebnisdaten nach Phase B Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 21. März 2013 durch den Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß Beschluss vom 6. März 2013 mit einer aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung über den Antrag verkürzten Stellungnahmefrist (14 Tage) eingeleitet. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 5. April 2013. Der BfDI verzichtete auf sein Recht zur Anhörung gemäß 1. Kap. § 12 Abs. 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

II. Stellungnahme

Von folgender stellungnahmeberechtigten Organisationen wurde eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	5. April 2013	fristgerecht
--	---------------	--------------

III. Auswertung der Stellungnahme

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in der Sitzung der AG Früh- und Neugeborenenversorgung am 12. April 2013 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 durchgeführt und am 5. Juni 2013 modifiziert.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen- de Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Auswertung der Stellungnahme (Stand: UA QS 05.06.2013)
1.	BfDI / 05.04.2013	„Zu der Veröffentlichung von Ergebnisdaten in Tabellen ist zu bemerken, dass die Veröffentlichung sogenannter Tabelleneinsen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dies folgt aus dem engen Regel-Ausnahme-Verhältnis von § 16 Absatz 1 und Absatz 4 Bundesstatistikgesetz, der hier analog herangezogen werden kann. Danach ist selbst die Übermittlung von Tabelleneinsen nur unter engen Voraussetzungen in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Die Angabe von zwei Fällen ist ebenso problematisch, da einer dieser beiden als Betroffener (hier die Eltern) wüsste, dass es nur einen weiteren Fall gibt und diesen damit zuordnen könnte.“	§ 16 Absatz 1 und Absatz 4 Bundesstatistikgesetz	Die Hinweise zu den bestehenden Tabellenvorgaben des Anhang zur Anlage 1 der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Früh- und Neugeborenen werden durchgehend bei der freiwilligen zentralen Ergebnisveröffentlichung auf der zentralen Internetplattform umgesetzt werden. Bei der Ergebnisveröffentlichung werden keine konkreten Zahlenangaben kleiner gleich 3 erscheinen. Es wird eine Ausweisung in den entsprechenden Tabellenfeldern mit der Angabe „< 4“ erfolgen (analog zu den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Beschluss des Unterausschusses vom 03.04.2013). Die zuständige AG hat bereits mit der Überarbeitung der Tabellenvorgaben begonnen, so dass der Hinweis des BfDI auch für die neue Anlage 4 der QFR-RL umgesetzt sein wird.
		„Insbesondere nach dem Muster der Tabellen 2 und 3 des Anhangs zur Anlage 1 sind aufgrund der Unterscheidungen nach Krankenhaus, dem Geburtsjahr, dem Geburtsgewicht nach einer Geburtsgewichtsspanne, der Schwangerschaftswoche und dem oder den verstorbenen Kindern je Schwangerschaftswoche (Angabe in Klammern jeweils zur Schwangerschaftswoche) sehr geringe Fallzahlen in einem Tabellenfeld möglich, die bei Zusatzwissen die Identifizierung eines bestimmten verstorbenen Kindes ermöglichen. Ich bitte deshalb darum, jeweils eine Darstellung zu wählen, die eine Identifizierung mit aller Wahrscheinlichkeit ausschließt. Für die		Die Stratifizierung in den Ergebnistabellen 2 und 3 wird bei der derzeitigen Neufassung der Anlage 4 der QFR-RL so gewählt werden, dass es nicht möglich sein wird, mit Zusatzwissen Patientinnen und Patienten zu identifizieren. Die zuständige AG hat sich bereits dieser Aufgabe angenommen, so dass der Hinweis des BfDI auch im Entwurf der neuen Anlage 4 der QFR-RL umgesetzt sein wird. Für die freiwillige zentrale Ergebnisveröffentlichung wird der Hinweis noch nicht umgesetzt, da die zugrundeliegenden Tabellen (Phase A des Anhangs zur Anlage 1) erst mit Erstellung

Lfd. Nr.	Stellungnehmen- de Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Auswertung der Stellungnahme (Stand: UA QS 05.06.2013)
		Tabellen 2 und 3 scheint eine jeweils konkrete Zuordnung nach Geburtsgewichtsspanne und Schwangerschaftswoche für die eingangs zum Anhang Anlage 1 formulierten Ziele nicht erforderlich. Es sollte deshalb genügen, wenn auf die Angaben im (mittleren) Rechteck der Tabelle verzichtet wird und sich die maßgeblichen Summen aus der vorletzten Spalte und der vorletzten Zeile jeweils ergänzt um die Klammerzusätze ergeben (und diese ergänzt um die prozentuale Darstellung in der letzten Spalte und Zeile).“		und Beschlussfassung der Anlage 4 der QFR-RL geändert werden können.